

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 2. —

Inhalt: Verordnung, betreffend die Tagegelber und Reisekosten der Mitglieder der Kommissionen zur Veranlagung der klassifizirten Einkommensteuer und der Gebäudesteuer, sowie der Abgeordneten für Veranlagung der Gewerbesteuer der Steuerklasse A. I., S. 3. — Verordnung, betreffend die Ausübung der Befugniß zur Dispensation von der Vorschrift des §. 35. des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875., S. 4. — Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung einer sechsten königlichen Eisenbahnkommission für die Verwaltung der Ostbahn, S. 5. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872. durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden z., S. 6.

(Nr. 8474.) Verordnung, betreffend die Tagegelber und Reisekosten der Mitglieder der Kommissionen zur Veranlagung der klassifizirten Einkommensteuer und der Gebäudesteuer, sowie der Abgeordneten zur Veranlagung der Gewerbesteuer der Steuerklasse A. I. Vom 20. Dezember 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen z. verordnen auf Grund des §. 12. Absatz 3. des Gesetzes, betreffend die Tagegelber und die Reisekosten der Staatsbeamten, vom 24. März 1873. Gesetz-Samml. S. 122. (Artikel I. der Verordnung, betreffend die Tagegelber und die Reisekosten der Staatsbeamten, vom 15. April 1876. Gesetz-Samml. S. 107.), was folgt:

Artikel I.

I. An Tagegeldern sind zu gewähren:

a) den Mitgliedern der Bezirkskommissionen zur Veranlagung der klassifizirten Einkommensteuer (S. 24. des Gesetzes vom ^{1. Mai 1851.} _{25. Mai 1873.} — Gesetz-Samml. 1851. S. 193., 1873. S. 213. —) zwölf Mark;

b) den Mitgliedern der Kommissionen zur Einschätzung der klassifizirten Einkommensteuer (S. 21. a. a. D.), der Kommissionen zur Veranlagung der Gebäudesteuer (S. 9. des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, vom 21. Mai 1861. Gesetz-Samml. S. 317., Artikel 3. Nr. 3. des Herzoglich Rauenburgischen Gesetzes vom 15. Februar 1875., Offizielles Wochenblatt 1875. S. 171.) und den zur Veranlagung der Gewerbesteuer der Steuerklasse A. I. gewählten Abgeordneten

neten (§. 9. zu 1. und 4. des Gesetzes vom 19. Juli 1861., betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer, vom 30. Mai 1820. Gesetz-Samml. S. 697.) neun Mark.

II. An Reisekosten sind zu gewähren:

- a) bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, den zu I. unter a. und b. bezeichneten Personen 13 Pfennige für das Kilometer und 3 Mark für jeden Zu- und Abgang;
- b) bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für das Kilometer
 - 1) den zu I. unter a. aufgeführten Personen 60 Pfennige,
 - 2) den zu I. unter b. bezeichneten Personen 40 Pfennige.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1877. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 20. Dezember 1876.

(L. S.)

Wilhelm.

Camphausen.

(Nr. 8475.) Verordnung, betreffend die Ausübung der Befugniß zur Dispensation von der Vorschrift des §. 35. des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875. Vom 17. Januar 1877.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen auf Grund des §. 40. des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875. (Reichs-Gesetzbl. S. 23.), für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Dispensation von dem Verbote, nach welchem Frauen vor Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung ihrer früheren Ehe eine weitere Ehe nicht schließen dürfen, ertheilen fortan:

- 1) im Geltungsbereiche der Verordnung vom 2. Januar 1849. die Kreisgerichte und zwar innerhalb des Bezirks der Kreisgerichtsdeputationen und Kommissionen die letzteren,
- 2) im Gebiete des Appellationsgerichtshofs zu Cöln die Friedensgerichte,
- 3) im

- 3) im Gebiete des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M. das Stadtamt und das Landjustizamt,
- 4) in den übrigen Gebieten die Amtsgerichte.

§. 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1877. in Kraft.

§. 3.

Der Justizminister ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 17. Januar 1877.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.
Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal. v. Bülow. Hofmann.

(Nr. 8476.) Allerhöchster Erlaß vom 18. Dezember 1876., betreffend die Errichtung einer sechsten königlichen Eisenbahnkommission für die Verwaltung der Ostbahn.

Auf Ihren Bericht vom 13. Dezember d. J. genehmige Ich in weiterem Verfolg Meines Erlasses vom 30. April 1873. (Gesetz-Samml. S. 224.), daß für die Verwaltung der Ostbahn eine sechste königliche Eisenbahnkommission mit dem Sitze in Schneidemühl nach Maßgabe der in Meinem Erlasse vom 28. September 1872. (Gesetz-Samml. S. 637.) gegebenen Bestimmungen errichtet werde. — Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 18. Dezember 1876.

Wilhelm.

Achenbach.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872. (Gesetz-Samml. S. 357.) sind bekannt gemacht:

- 1) der am 18. September 1876. Allerhöchst vollzogene Tarif, nach welchem das Werft-, Krabben-, Arbeits-, Lager- und Hafenschutzgeld im Rheinhafen zu Ruhrort im Kreise Mülheim, Reg.-Bez. Düsseldorf, bis auf Weiteres zu erheben ist, durch die Amtsblätter
der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 46. S. 456./457., ausgegeben den 28. Oktober 1876.,
der Königl. Regierung zu Köln Nr. 43. S. 239./240., ausgegeben den 25. Oktober 1876.,
der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 44. S. 283./284., ausgegeben den 26. Oktober 1876.,
der Königl. Regierung zu Wiesbaden Nr. 43. S. 337./338., ausgegeben den 26. Oktober 1876.,
für den Stadtkreis Frankfurt a. M. Nr. 52. S. 328. bis 330., ausgegeben den 9. November 1876.,
der Königl. Regierung zu Arnberg Nr. 44. S. 389./390., ausgegeben den 28. Oktober 1876.;
- 2) das Allerhöchste Privilegium vom 29. September 1876. wegen Ausfertigung einer dritten Serie von auf den Inhaber lautenden Kreisobligationen des Alhauser Kreises im Betrage von 450,000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Nr. 51. S. 279. bis 281., ausgegeben den 16. Dezember 1876.;
- 3) das Allerhöchste Privilegium vom 30. Oktober 1876. wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Kreises Pyritz im Betrage von 600,000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Jahrgang 1877. Nr. 1. S. 2. bis 4., ausgegeben den 5. Januar 1877.;
- 4) der Allerhöchste Erlaß vom 6. November 1876., betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts und der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Naugard für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Naugard über Faulen-Benz nach Massow, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 50. S. 261., ausgegeben den 15. Dezember 1876.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Sofsbuchdruckerei
(R. v. Deder).